

StPO-Fragen aus vergangenen Examensklausuren¹

Examen Frühjahr 2023

Gegen T wird vor dem zuständigen Landgericht ein Strafverfahren eröffnet. Während der Verlesung des Anklagesatzes schläft Schöffe S ein. Die Verlesung des Anklagesatzes dauert insgesamt ungefähr 45 Minuten; hiervon verschläft S rund 20 Minuten. Er erwacht erst, als der Vorsitzende Richter R mehrfach seinen Namen ruft und ihm schließlich auf die Schulter klopft. T wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Frage: Liegt ein Verstoß gegen einen strafprozessualen Verfahrensgrundsatz vor?

Lösung:

Es könnte ein Verstoß gegen den **strafprozessualen Unmittelbarkeitsgrundsatz** vorliegen.

(+) bei unrichtiger Anwendung des § 226 Abs. 1 StPO

→ Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen?

1. Zur Urteilsfindung berufene Person

= Spruchkörper zugewiesene Richter des zuständigen Gerichts

→ Hier (+) bzgl. Schöffen S

2. Ununterbrochene Gegenwart

- **Gegenwart:** körperliche und geistige Anwesenheit
- **Unterbrechung geistiger Gegenwart:** (+) bei festem Schlafen während wesentlichen Verfahrensabschnitts über nicht nur unerheblichen Zeitraum hinweg
- Hier: Schlafen des S während Verlesung der Anklage

○ **P1:** Verlesung des Anklagesatzes = wesentlicher Verfahrensabschnitt?

- Zweck: Primär erstmalige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Schöffen über ggü. Angeklagtem erhobene Vorwürfe
- Insbesondere für Schöffenrichter von besonderer Relevanz mangels Zugangs zur Anklageschrift vor Verfahren gem. Nr. 126 Abs. 3 S. 1 RiStBV (Anmerkung: RiStBV steht KandidatInnen nicht zur Verfügung. Nennung des Nr. 126 Abs. 3 S. 1 RiStBV kann somit nicht erwartet werden)

→ BGH: Verlesung der Anklage = wesentlicher Verfahrensabschnitt (+)

○ **P 2:** Geistige Abwesenheit während nicht unerheblichen Zeitraums?

¹ Die Sachverhalte wurden gekürzt.

- Kriterium für geistige Abwesenheit: allseitige Unterrichtung und eigene Meinungsbildung über Verhandlungsergebnis durch den betreffenden Prozessteilnehmer nach der Lage der Dinge in Frage gestellt
 - hier: festes Schlafen während fast der Hälfte der Zeit der Verlesung der Anklage (20 von 45 Minuten)
 - Erfassung des Inhalts der Vorwürfe insoweit (-)
 - allseitige Unterrichtung (-) und eigene Meinungsbildung über Verhandlungsergebnis zweifelhaft
- geistige Abwesenheit des S während wesentlicher Verfahrensabschnitts über nicht unerheblichen Zeitraum (+)

→ ununterbrochene Anwesenheit des S i.S.v. § 226 Abs. 1 StPO (-)

→ unrichtige Anwendung des § 226 Abs. 1 StPO (+)

Ergebnis: Verstoß gegen Unmittelbarkeitsgrundsatz (+)

Examen Herbst 2022

C hatte am Tag des Spaziergangs mit dem Coronavirus-positiv getesteten B auch Kontakt mit anderen, nicht nachweislich positiv getesteten Personen. Es ist daher nicht sicher, ob B die C mit dem Coronavirus infiziert hat. Am 24. Dezember 2021 wird C mit starken Beschwerden direkt in die Intensivstation eines Krankenhauses eingeliefert und erleidet in der Folgezeit schwere Folgeschäden. Der Polizeibeamte P will am Tag der erfolgten Krankenhauseinlieferung der schwer erkrankten C wissen, ob er die Testung des B auch gegen dessen Willen anordnen kann und ob die Durchführung der Testung an diesem Tag ein relevantes Beweisergebnis liefern würde.

Lösung:

Die Anordnung der Testung auch gegen den Willen des B würde zu einem körperlichen Eingriff bei diesem führen.

→ Eine solche Anordnung ist unter den Voraussetzungen des § 81a StPO auch gegen den Willen des Beschuldigten möglich.

- Nach § 81a Abs. 1 S. 1 StPO ist die körperliche Untersuchung zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind
 - Zweck der Untersuchung muss mithin die Erlangung verfahrenserheblicher Tatsachen (bspw. zur Beschaffenheit des Körpers und seiner Bestandteile, des Blutes oder zum Vorhandensein von Fremdkörpern) sein

- **P:** Anordnung und Untersuchung am 24.12.2021 bietet keine verlässliche Schlussfolgerung über Ansteckung am 19.12

→ Anordnung vermag daher keine verfahrenserheblichen Tatsachen ergeben

Ergebnis: Anordnung daher rechtswidrig

Examen Herbst 2019

W gelangt nach dem Konsum hochprozentigen Alkohols mit seinem PKW in eine Verkehrskontrolle. Polizistin P entnimmt ihm, weil sie es aufgrund seiner wahrnehmbaren Alkoholfahne für dringlich hält, noch vor Ort und ohne weitere Rücksprache selbst Blut mit einer Spritze und schickt die Blutprobe zur Untersuchung in ein Labor. Dabei geht sie zügig und professionell wie ein Arzt vor, sodass es – trotz fehlender Einwilligung des W in die Blutentnahme – zu keiner Eskalation kommt. Das Labor ermittelt anhand der Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,15 ‰. Damit fühlt sich P in ihrem Vorgehen bestätigt. Denn wenn sie erst mit einem Staatsanwalt und dieser mit einem Richter telefoniert hätte und erst nach dessen Anordnung W zu einem Arzt gebracht worden wäre, wäre der Blutalkoholwert erfahrungsgemäß um 0,1 ‰ geringer gewesen. Bei ihrem Vorgehen ging es P gerade um die Sicherung der Strafverfolgung, und sie war schon bei der Blutentnahme überzeugt, so handeln zu dürfen. Dass W nach der Kontrolle nicht selbst weiterfahren durfte, stand schon vor der Blutentnahme fest.

P ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 152 GVG.

Frage: Wie hat sich P strafbar gemacht?

Lösung:

Strafbarkeit der P wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 I Nr. 2 StGB)

I. Tatbestand (+)

→ Spritze stellt kein gefährliches Werkzeug gem. § 224 I Nr. 2 StGB dar (a.A. vertretbar)

II. Rechtswidrigkeit

- P verfolgt mit der Maßnahme nur rein repressive Zwecke. Die präventive Reaktion stand bereits unabhängig vom Eingriff fest; wäre somit nicht erforderlich, damit unverhältnismäßig und schon deshalb nicht zu rechtfertigen gewesen.
- Einwilligung des W nicht gegeben
- In Betracht kommt Rechtfertigung als Vornahme einer strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme

1. Anfangsverdacht

- Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts einer Tat der Trunkenheit im Verkehr aufgrund der Alkoholfahne des W, § 152 II StPO

→ Somit grds. Pflicht zur Aufnahme von Ermittlungen (Legalitätsprinzip, §§ 152 II, 160 StPO), welche P als anwesende Beamtin traf. Sie war grds. auch zur Ergreifung aller nötigen, nicht gesondert geregelter Maßnahmen befugt, § 163 I StPO

2. Voraussetzungen des § 81a StPO

→ Anwendbarkeit nur im Strafverfahren: Durch Aufnahme der tatsächlichen Ermittlungen begann das Strafverfahren. Dafür ist es ausreichend, wenn die zu rechtfertigende Maßnahme selbst den Beginn des Strafverfahrens darstellt.

- a) Zulässig sind Eingriffe nach § 81a StPO nur beim Beschuldigten. Begründung der Stellung als Beschuldigter durch Inculpation. Ausreichend, wenn die zu rechtfertigende Maßnahme selbst die Inculpation darstellt
- b) Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist ausschlaggebend für absolute und relative Fahruntüchtigkeit im Rahmen des § 316 StGB und daher für Verfahren bedeutsame Tatsache; die Blutentnahme diente hierfür zur Feststellung.

- c) Generelle Ausnahme für richterliche Anordnung der Maßnahme, § 81a II 1 HS. 1 StPO, für Tat nach § 316 StGB gem. § 81a II 2 StPO

→ Anordnungsbefugnis steht grds. der Staatsanwaltschaft zu; Polizei ist allerdings bei dringlichen und regelmäßig gleichartig anzuordnenden Maßnahmen weisungsunabhängig, §§ 81a II, 160, 163 StPO, § 152 GVG.

- d) Blutentnahme muss jedoch durch approbierten Arzt erfolgen, § 81a I 2 StPO.

Hier (-), daran ändert auch ein nach Regeln der Kunst vorgenommener Eingriff oder dessen Dringlichkeit nichts

3. Zwischenergebnis: Keine Rechtfertigung der P gem. § 81a StPO

4. Erlaubnistatbestandsirrtum (-), hier lediglich Rechts- und nicht Tatsachenirrtum

III. Schuld (+) – Vermeidbarer Verbotsirrtum, § 17 StGB

IV. Ergebnis: Strafbarkeit der P gem. § 223 I StGB

Examen Frühjahr 2019

D wird nachts festgenommen. Er ist des Raubes verdächtig. Dies teilt ihm der polizeiliche Vernehmungsbefugte P mit und belehrt D, dass es ihm freistehe sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. P macht D auch auf sein Recht aufmerksam, einzelne Beweiserhebungen zu beantragen und einen Verteidiger zu konsultieren. D erklärt ausdrücklich irgendeinen Rechtsbeistand sprechen zu wollen, woraufhin P ihm ein Branchenverzeichnis überreicht. Angesichts der nächtlichen Uhrzeit erreicht D jedoch keinen der darin aufgeführten Anwälte. Mit den Worten, dass es „vielleicht besser so sei, weil er sich ohnehin keinen Anwalt leisten könne“ beendet D seine Versuche und gesteht die Tat. Auf den rund um die Uhr erreichbaren anwaltlichen Notdienst hatte P den D nicht aufmerksam gemacht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird einige Tage später V ordnungsgemäß zum Pflichtverteidiger des D bestellt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht widerspricht V der Verwertung des Geständnisses des D.

D wird schließlich „aus Mangel an Beweisen“ freigesprochen. V ist über diesen „Freispruch 2. Klasse“ empört und überlegt hiergegen zugunsten des D Berufung einzulegen.

1. Frage: Hätte das glaubhafte Geständnis des D gegenüber P im Urteil berücksichtigt werden müssen?

2. Frage: Hätte eine Berufung des V Aussicht auf Erfolg?

Lösung

1. Frage

1. Grds. Untersuchungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO und Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 261 StPO

2. Absolutes Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen § 136 Abs. 1 S. 4 StPO?

- In § 136 Abs. 1 S. 4 StPO ist ausdrücklich normiert, dass Beschuldigter auf anwaltlichen Notdienst hinzuweisen ist

→ Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 4 StPO begründet jedoch kein generelles Verbot im Hinblick auf die gemachten Angaben

- Arg.: Der Verletzung von Hilfspflichten ist nicht das gleiche Gewicht beizumessen, wie dem Verzicht auf eine Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO

3. Generelles Verwertungsverbot wegen Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 5 2. Hs. StPO?

- **P:** Führt das Unterbleiben des gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises auf die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung zu einem Beweisverwertungsverbot?
 - **Rspr.: (-)**, die Pflicht bleibt in ihrer Bedeutung hinter der Pflicht nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, welche die grds. Zugangsmöglichkeit zu einem Verteidiger als solchem betrifft, zurück. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren bislang kein eigenes Antragsrecht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers hat, sondern lediglich anregen kann, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem Antragsrecht Gebrauch macht (a.A. vertretbar)

4. Relatives Beweisverwertungsverbot, das im Rahmen einer Einzelfallabwägung festzustellen ist?

- Hierfür spricht: Dass die Übergabe des Branchenverzeichnisses durch P eine „Scheinaktivität“ darstellt, für D wäre aufgrund fehlender finanzieller Mittel Möglichkeit eines Pflichtverteidigers relevant gewesen. P unterlässt diesen Hinweis bewusst. Der Verteidiger hat der Verwertung auch rechtzeitig widersprochen.

(a.A. vertretbar)

Ergebnis: Das Gericht hat das Geständnis zu Recht nicht verwertet

2. Frage

1. Zulässigkeit der Berufung

- Zulässigkeit der Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts, § 312 StPO
- Rechtsmittelbefugnis des Verteidigers, § 297 StPO

2. Ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung ist Beschwer des Angeklagten

→ Beschwer des Angeklagten ergibt sich allein aus Urteilstenor, nicht aus den Urteilsgründen; D wurde im Tenor freigesprochen und ist nur durch die Gründe „beschwert“

Ergebnis: Eine Berufung wäre nach § 322 StPO als unzulässig zu verwerfen

Examen Herbst 2018

B muss sich wegen schwerer Brandstiftung in einem Gerichtsprozess verantworten. Obgleich sie ihre Unschuld beteuert, zeichnet sich ab, dass das Gericht ihr keinen Glauben schenken wird. Über ihren Strafverteidiger stellt B einen Antrag auf die Einholung eines psychophysiologischen Sachverständigengutachtens mittels Durchführung einer Untersuchung mit einem Polygraphen („Lügendetektor“). Bei dieser Untersuchung soll sie selbst zu ihrer möglichen Tatbeteiligung befragt werden. Dieser Beweisantrag wird vom Gericht durch einen formell ordnungsgemäßen Beschluss abgelehnt.

Frage: war die Ablehnung des Beweisantrags rechtmäßig?

Lösung

Materielle Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Beweismittels

1. Grds. Untersuchungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO

= Das Gericht hat die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

→ Das Gericht muss einem Beweisantrag grds. Folge leisten. Ablehnung von Beweisanträgen nur aus den gesetzlich in §§ 244, 245 StPO genannten Gründen

2. Vorliegen eines formellen Beweisantrages, hier (+)

3. Vorliegen eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes

→ Unterscheidung zwischen präsenten (dann gilt § 245 StPO) und nicht präsenten Beweismitteln (dann gilt § 244 Abs. 3 bis Abs. 5 StPO); hier: Der noch nicht herbeigeschaffte Lügendetektor ist ein nicht präsentes Beweismittel

- Vorliegen eines **Ablehnungsgrundes nach § 244 Abs. 3 S. 1 StPO?**
 - **P:** Verletzt die Verwendung eines „Lügendetektors“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?
 - **h.M. + Rspr. früher: (+)**, da durch das Gerät unbewusste Körpervorgänge beim Untersuchten festgehalten würden. Der Beschuldigte antwortete auf Fragen, ohne dass es dies verhindern könne und deckte daher auch Unbewusstes auf, dessen Erforschung unzulässig sei
 - **Rspr. heute: bei Einwilligung des Angeklagten (-)**, zwar würden durch den Polygraphen Vorgänge gemessen, die willentlich nicht zu steuern seien. Es sei aber auch üblicherweise möglich, solche körperlichen Reaktionen (zB das „in-Schweiß-Ausbrechen“) zu berücksichtigen und Verbot bedeute eine dem Willen des Beschuldigten widersprechenden „Schutz“ (Zweck des Art. 1 Abs. 1 GG: Auch die Freiheit über sich selbst zu verfügen)
 - **Verstoß gegen § 136a StPO (-):** Einsatz eines Polygraphen erreicht laut BGH insgesamt nicht den Schweregrad der vom Gesetz verbotenen Vernehmungsmethoden
 - Kein Zwang der B zur Teilnahme an der Untersuchung, daher auch kein **Verstoß gegen den Nemo-tenetur- Grundsatz**
- Vorliegen eines **Ablehnungsgrundes nach § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 4 StPO (+)**; „Lügendetektor“ stellt nach derzeitigem Forschungsstand ein völlig ungeeignetes Beweismittel dar.

IV. Ergebnis: Die Ablehnung war rechtmäßig

Examen Herbst 2016

Im Zuge der Ermittlungen wegen eines Überfalles kommen die Ermittlungsbehörden dem L auf die Spur. Tatsächlich war L auch am Überfall beteiligt, jedoch war er selbst nicht am Tatort anwesend, sondern wurde ausschließlich im Vorbereitungsstadium tätig. Während einer Befragung in der Firma X, bei der L angestellt ist, kommt heraus, dass L seit dem Überfall nicht mehr zur Arbeit erschienen ist. Bei der rechtmäßigen Durchsuchung der Wohnung des L trifft die Staatsanwältin S den L mit einem gepackten Koffer und einem One-Way Ticket nach Hawaii an.

Frage: Was kann die Staatsanwältin S gegen L unternehmen, um seine Flucht zu verhindern?

Lösung:

Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO

1. Festnahmelage

→ Voraussetzungen eines Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO

- **Dringender Tatverdacht** gem. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO
 - Ein solcher ist nur anzunehmen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dahingehend besteht, dass der Beschuldigte auch tatsächlich Täter der ihm zur Last gelegten Tat ist
 - **P:** i.v.F. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme (Beitrag im Vorbereitungsstadium)
- **Haftgrund** der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO (+)
 - Dazu müssen konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Gefahr vorliegen, dass der Beschuldigte sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen wird. Hier (+), da gepackter Koffer, One-Way-Ticket
- **Verhältnismäßigkeit** (+); beachte aber: § 113 Abs. 1 StPO, der jedoch nur bei leichteren Taten greift (i.v.F. Verbrechen)

2. Festnahmegrund: Gefahr in Verzug

→ Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn das Abwarten des formellen Erlasses eines Haftbefehls die Festnahme gefährden würde, so dass sofortiges Handeln notwendig ist. Hier: (+), stand kurz vor der Flucht.

Ergebnis: S kann L nach § 127 Abs. 2 StPO festnehmen lassen

Examen Frühjahr 2015

Gegen B und seinen Bruder C wird in Deutschland ein gemeinsames Ermittlungsverfahren wegen diverser Vorfälle in Portugal geführt. C macht dabei im Rahmen einer richterlichen Vernehmung Aussagen, die B erheblich belasten. Noch vor Anklageerhebung flieht C jedoch nach Südamerika, weil er sich strafrechtlichen Maßnahmen entziehen möchte. Trotz intensiver Fahndung kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, weitere Maßnahmen sind nicht erfolgversprechend.

Frage: Kann das Protokoll über die Vernehmung des C durch den Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung gegen B verlesen werden, wenn das Verfahren gegen C aufgrund seiner Flucht abgetrennt wurde und sowohl B als auch dessen Verteidiger der Verlesung widersprechen?

Lösung:

Rechtmäßigkeit der Verlesung

1. Grundsatz der persönlichen Vernehmung gem. § 250 S. 2 StPO

2. Ausnahme gem. § 251 I Nr. 3 StPO (+)

- Da die Verlesung früherer Aussagen eines Mitangeklagten nach anderen Vorschriften zu beurteilen ist (insb. § 254 StPO) sind nur Mitbeschuldigte einbezogen, gegen die das Verfahren erledigt oder abgetrennt ist, so dass diese die Stellung eines Zeugen hätten

→ Hier: (+), weil der Aufenthalt des C aufgrund seiner Flucht nicht ermittelt werden kann und er daher in absehbarer Zeit nicht gerichtlich vernommen werden kann.

3. Steht der Verlesung § 252 StPO entgegen?

- Nach der Verfahrensabtrennung ist C nicht Mitangeklagter, sondern vielmehr Zeuge im Verfahren gegen B

- **h.M.** (formaler Beschuldigtenbegriff): War der Zeuge früher Mitbeschuldigter in demselben Verfahren, so ist seine damalige Einlassung gemäß § 252 StPO unverwertbar, soweit er jetzt als Zeuge die Aussage nach § 52 StPO verweigern könnte
 - Hier: Als Bruder stünde dem C gem. § 52 I Nr. 3 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Das sich C nachträglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht in der Hauptverhandlung berufen hätte, ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, zumal er geflohen ist, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen.
- **Aber:** kein Schutz, wenn Zeuge die Verfahrenstrennung und damit seine Zeugenstellung (wie hier) selbst verschuldet hat
 - Es wäre rechtsmissbräuchlich, wenn er sich auf ein durch die Flucht erlangtes Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnte
 - Die Erstreckung des § 252 StPO auf den ehemaligen Beschuldigten, der nunmehr Zeuge ist, soll einen Mitangeklagten nur vor einer sachwidrigen Verfahrenstrennung schützen. Erfasst werden nur Fälle, in denen die Trennung allein deshalb erfolgt, um den Mitangeklagten zum Zeugen zu machen und damit diesen als Zeugen vernehmen zu können (sog. Gezielter prozessualer Rollentausch)

Examen Herbst 2014

In einem Streit versetzt der betrunkene M seiner Frau V mehrere heftige Schläge. Da V eine Eskalation befürchtet, ruft sie die Polizei. Auf entsprechende Fragen des Polizisten P teilt ihm V ihre Adresse mit und schildert – damit P die Dringlichkeit eines Eingreifens klar wird – kurz ihre Situation. Als die Polizisten Q und R 15 Minuten später bei M und V eintreffen, läuft die völlig aufgelöste V ihnen entgegen und schildert, noch bevor Q und R die Wohnung betreten können, das Vorgefallene. Polizist Q bringt V ins Krankenhaus, wo V ordnungsgemäß behandelt wird. Anschließend untersucht und dokumentiert Arzt D die Verletzungen der V. Noch immer aufgeregt, erzählt V dem D, wie es zu diesen Verletzungen gekommen ist.

Gegen M wird ein Strafverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. In der Hauptverhandlung macht V von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Mangels anderer Beweismöglichkeiten will das Gericht die Polizisten P, Q und R sowie den Arzt D über die Äußerungen der V sowie den Arzt D zusätzlich über die Untersuchung der V vernehmen und deren Aussagen verwerten.

Prüfen Sie, ob die Vernehmung von P, Q, R und D zulässig ist.

Lösung:

A. Vernehmung von P, Q und R

→ **Verstoß gegen § 252 StPO?**

- § 252 StPO enthält bzgl. der Bekundungen eines erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machenden Zeugen **nicht nur ein Verlesungs-, sondern ein generelles Verwertungsverbot**
- **(P):** Dies gilt nur für den „vernommenen“ Zeugen. Liegt hier eine Vernehmung vor?
 - **e.A.: funktionaler Vernehmungsbegriff**
 - Arg: Zweck des § 252 StPO, dem zur Zeugnisverweigerung berechtigten Zeugen soll bis zu seiner Vernehmung in der

Hauptverhandlung die Freiheit der Entschließung über sein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten bleiben und Gedanke des Schutzes vor einer übereilten Entscheidung

- Hier: Notsituation, deswegen käme Erstreckung des § 252 StPO auf die Spontanäußerungen in Betracht

o **h.M. formeller Vernehmungsbegriff**

- = jede vor der Hauptverhandlung liegende Befragung durch ein staatliches Organ, bei der der Beweiserhebungswille des Amtsträgers nach außen erkennbar wird.
- Vernehmungssituation (-), wenn ein Zeuge von sich aus, ohne gefragt worden zu sein, Angaben macht bzw. wenn sich die Anhörung des Zeugen noch nicht auf den (bereits vorhandenen) Ermittlungsgegenstand bezieht und noch nicht von einem Beweisermittlungswillen getragen ist
- Hier: Bei den Äußerungen der V im Rahmen des Notrufs und auch gegenüber den „überraschten“ Beamten Q und R handelt es sich um **Spontanäußerungen**, die nach h.M. nicht unter § 252 StPO fallen

B. Vernehmung des Arztes D

→ Verstoß gegen § 252 StPO?

- Zu unterscheiden ist zwischen den sog. **Befundtatsachen** und den sog. **Zusatztatsachen**

a) **Befundtatsachen**

→ **Aussage als Sachverständiger** → § 252 nicht anwendbar

Grund: Stellung des Sachverständigen als Gehilfe des Gerichts und der Umstand, dass der mit Einwilligung des betroffenen Zeugen erfolgten Untersuchung die Beweisgewinnung insofern abgeschlossen ist (anders als beim „normalen“ Zeugenbeweis bedarf es keiner Mitwirkung des zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen in der Hauptverhandlung)

b) **Zusatztatsachen** (keine Sachkunde)

→ **Vernehmung iSv § 252 StPO** → § 252 anwendbar

Sind im Wege des normalen Zeugenbeweises einzuführen. Sie sind zwar nicht direkter Gegenstand einer amtlichen Erforschung. Jedoch ist die nach § 81c durchgeführte Untersuchung eines Zeugen als amtlich formalisierter Vorgang anzusehen und daher als Vernehmung iSd § 252 StPO zu qualifizieren.

Ergebnis: Verwertungsverbot bzgl. Zusatztatsachen

Examen Herbst 2013

M wird wegen der von ihm am Unglücksort des Radfahrers und beim Supermarkt begangenen Straftaten angeklagt. Nach der anklagegemäßen Eröffnung des Hauptverfahrens kommt in der Hauptverhandlung durch Zufall noch die Kennzeichenmanipulation ans Tageslicht. Die

Verfahrensbeteiligten diskutieren kontrovers, ob dieser Komplex noch einbezogen werden darf oder sogar muss. Nehmen Sie zu den dadurch aufgeworfenen Fragen Stellung!

Lösung:

1. Einbeziehung nach § 265 StPO möglich, wenn Tat angeklagt ist, § 264 Abs. 1 StPO

→ **§ 264 Abs. 1 StPO:** Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Aus dem Anklagegrundsatz (§§ 151, 155 StPO) folgt, dass das Gericht nur über Taten befinden darf, die von der Staatsanwaltschaft angeklagt wurden.

→ **Tat im prozessualen Sinn**

= gemeint ist nicht der einzelne Straftatbestand, sondern das historische Geschehen

§ 142 und § 274 StGB stehen hier in Tatmehrheit, Tat im prozessualen Sinn?

- Dafür: einheitliche Motivation bei beiden Taten
- Dagegen: Unterschiedlicher Zeitpunkte und Angriffe auf verschiedene Rechtsgüter (Vermögensgefährdung durch § 142 StGB und Beeinträchtigung eines Rechtsguts der Allgemeinheit durch die Kennzeichenmanipulation)

→ Sieht man in dem Geschehen der Kennzeichenmanipulation eine andere prozessuale Tat, so darf der Anklagegrundsatz nicht umgangen werden

2. Nachtragsanklage, § 266 StPO

→ bedarf der Zustimmung des Gerichts und auch des Angeklagten

Examen Herbst 2012

In welchen Fällen empfiehlt es sich für die Staatsanwaltschaft, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine richterliche Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen zu beantragen?

Lösung:

- **§ 162 I StPO**, wenn zur **Beweissicherung** bzw. **besseren Aufklärung** (insbesondere im Hinblick auf die richterliche Vernehmung von Zeugen) erforderlich
- **Abnahme von Eiden (§ 161 a I 3 StPO).**
 - Die Staatsanwaltschaft ist selbst nicht zur Abnahme von Eiden befugt (§ 161 a I 3 StPO). Soll eine Vernehmung erfolgen (§ 62 StPO), so muss der Ermittlungsrichter (§ 162 StPO) eingeschaltet werden.
- soweit nur **richterliche Vernehmungsprotokolle** in der Hauptverhandlung verlesbar, vgl. §§ 251 II, 254, 255 a II StPO, insbesondere **Verlesung bei Zeugnisverweigerung** möglich, § 252 StPO

Examen Frühjahr 2012

Gegen L und G wird wegen des Vorfalls in der Kreissparkasse ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue geführt. Das Amtsgericht ordnet daraufhin die Durchsuchung von Ls Wohnung an. Als die Ermittler bemerken, dass L intensiv im Internet surft und einen sehr regen E-Mail-Verkehr mit G pflegt, möchten sie auch die E-Mails der L kopieren, da sie sich von ihnen

Informationen über die Tat versprechen. L teilt mit, dass die von ihr gelesenen E-Mails nicht auf ihrem Notebook gespeichert werden, sondern weiterhin auf dem Mailserver ihres Providers Telekom bleiben. Sie weigert sich aber, den Beamten den Zugriff auf ihren E-Mail-Account bei der Telekom zu ermöglichen. Daraufhin bewirken die Ermittler im Beisein der L noch aus der Wohnung heraus einen Beschluss des Amtsgerichts auf Sicherstellung der E-Mail-Daten der letzten 12 Monate bei der Telekom. Schon eine Stunde später werden dort Ls sämtliche E-Mails eines Jahres auf eine CD-ROM kopiert und alsbald den Ermittlungsbehörden übergeben.

Frage: War die Sicherstellung der E-Mails rechtmäßig?

Lösung:

1. Eingriffsermächtigung?

P: § 99 StPO (E-Mail=elektronische Post) oder § 100a StPO, wenn TK-Vorgang

- **E.A.: § 100a StPO** (in allen Fällen der E-Mail-Beschlagnahme)
 - Nicht nur das Absenden bzw. Abrufen der Nachricht (Phase 1 bzw. Phase 3 der E-Mail-Kommunikation), sondern auch das Ankommen bzw. Verbleiben der Nachricht auf dem E-Mail-Server (Phase 2 bzw. 4 der E-Mail-Kommunikation) sei ein Telekommunikationsvorgang, weshalb jede Beschlagnahme einer E-Mail auf dem Server einen Eingriff in die Telekommunikationsfreiheit bedeute
 - Hier: Eingriff wäre materiell nicht möglich, da die Untreue keine der in §100a Abs. 2 StPO abschließend genannten schweren Katalog-Straftaten ist
- **Rspr. des BGH:** Die Sicherstellung von E-Mails beim E-Mail-Provider ist entsprechend den Voraussetzungen der **Postbeschlagnahme nach § 99 StPO** mit der Herausgabepflicht bei Beschlagnahme nach § 95 Abs. 2 StPO anzuordnen
- Das **BVerfG** hat die Rechtsprechung des BGH zumindest für den Fall offener E-Mail-Beschlagnahme gebilligt: Bei nicht-heimlichen, offenen Maßnahmen außerhalb eines laufenden Kommunikationsvorgangs greifen vielmehr die §§ 94, 99 StPO ein. Hierfür genüge der normale Anfangsverdacht einer Straftat.

2. Anordnungsvoraussetzungen

- Zuständig für die Anordnung ist das Amtsgericht.
- Der Anfangsverdacht einer Untreue würde für die Anordnung nach § 94 StPO bzw. § 99 StPO genügen.
- Die Beschlagnahme erfolgt hier nicht heimlich, sondern offen
- Die E-Mails an sich sind sicherungsfähige Gegenstände mit potenzieller Beweisbedeutung nach § 94 Abs. 1 StPO.
- Da die E-Mails nicht freiwillig herausgegeben wurden, bedurfte es einer Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO bzw. nach § 99 StPO.

3. Verhältnismäßigkeitsprüfung, da Eingriff in Art. 10 GG

- Eine pauschale Beschlagnahmeanordnung, die sich auf alle E-Mails erstreckt, verstößt im Regelfall gegen das Übermaßverbot und ist materiell rechtswidrig. Beschränkung somit auf ermittlungsrelevante E-Mails

Ergebnis: Die Anordnung der Beschlagnahme war auf der Grundlage der Vorschriften zur Beschlagnahme gem. §§ 94 ff. StPO zulässig, wegen des Verstoßes gegen das Übermaßverbot aber materiell rechtswidrig. (Anordnung somit nach allen Auffassungen materiell rechtswidrig)

Examen Herbst 2011

F erstattet Anzeige gegen S und – da ihr M nicht bekannt ist – gegen eine weitere Person, zu der sie eine Personenbeschreibung abgibt. Durch sie wird auch M als verdächtige Person ermittelt. In seiner Vernehmung durch Staatsanwalt Z bestreitet S, überhaupt am Tatort gewesen zu sein. Z entgegnet ihm daraufhin, dass ein Abstreiten der Tat zwecklos sei. Zwar wurde nicht der etwas abseits wartende M, wohl aber S bei der Ausführung der Tat von der am Eingang der Klinik angebrachten Videokamera erfasst. S – der sich an die Kamera erinnert – legt daraufhin ein Geständnis ab. Nur Z ist bekannt, dass die Videokamera am Tattag nicht in Betrieb war.

Frage: Ist das Geständnis des S verwertbar?

Fortsetzung

M macht in seiner Vernehmung durch Z von seinem Recht Gebrauch, nichts zur Sache auszusagen. Z erklärt ihm daraufhin, dass er zur Identifikation des M eine Gegenüberstellung mit F herbeiführen wolle. Da sich M dazu nicht bereit erklärt, ordnet Z eine zwangsweise Gegenüberstellung an.

Frage: Ist diese Anordnung zulässig?

Lösung:

1. Frage

▪ Verstoß gegen § 136a III 2 StPO?

→ Abgrenzung der (erlaubten) „**kriminalistische List**“ von der **Täuschung** iSd §136a I 1 StPO

- **§ 136a III 2 StPO: Beweisverwertungsverbot**
- Restriktive Handhabung der Täuschung, da die Täuschung nicht in gleichem Maße wie die übrigen verbotenen Methoden Menschenwürde und Aussagefreiheit verletzt und ein Ermittlungserfolg praxisgerecht notwendig mit einem gewissen Taktieren mit der Wahrheit verbunden sei
- Der Irrtum des Angeklagten, er sei von einer Videokamera aufgenommen worden, darf ausgenutzt werden. Es ist jedoch verboten, einen solchen Irrtum zu „verstärken, auszuweiten oder zu vertiefen“. Umso mehr muss es dann als verboten gelten, einen solchen Irrtum bewusst überhaupt erst hervorzurufen, Hier: Täuschung i.S.d. § 136a StPO

Ergebnis: Geständnis ist nicht verwertbar.

2. Frage

1. Ermächtigungsgrundlage

• § 58 II StPO

→ Regelt die sog. Vernehmungsgenüberstellung eines Zeugen mit anderen Zeugen oder dem Beschuldigten. § 58 II StPO macht die Teilnahme hieran (jedenfalls) für den Zeugen zur Pflicht

○ **P:** Auch bei **Gegenüberstellung zur Identifizierung?**

- (+/-), dagegen wird eingewandt, dass § 58 II StPO keine Duldungspflicht des Beschuldigten, sich zum Objekt der Betrachtung machen zu lassen, enthalte. Tauge jedenfalls als Ermächtigungsgrundlage nicht, wenn sich der Beschuldigte nicht wenigstens gleichzeitig zur Sache einlasse

• **a.A:** § 81b oder § 81a StPO

→ Z darf hier aber selbst – da eine Gefährdung des Ermittlungserfolges nicht droht – die Anordnung nicht vornehmen (§ 81a II StPO)

→ **Ergebnis:** Keine der Vorschriften regelt den Fall der Identifizierungsgegenüberstellung ausdrücklich.

2. Verletzung des **Nemo-Tenetur** Grundsatzes? (-), da nur **passive Feststellungspflicht** (keine aktive Mitwirkung an seiner Überführung)

3. „Besichtigung“ ist aber ein **grundrechtsrelevanter Eingriff** → Abwägung

→ Eingriffsermächtigungen müssen klar ausgesprochen werden. Analoge Anwendungen aus rechtsstaatlichen Gründen sind nicht ohne weiteres möglich.

→ Da allerdings die Eingriffsintensität gegenüber Maßnahmen der §§ 81a, b StPO oder auch der Vernehmungsgenüberstellung nach § 58 StPO eher geringer erscheint, kann man diese Bedenken begründend zurückstellen

Examen Frühjahr 2011

Es kommt zur Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A und P. In der Hauptverhandlung wird die Fotokopie des den Bewerbungsunterlagen beigefügten „Reifezeugnisses“ verlesen und die Verlesung zu Protokoll genommen. Es wird jedoch versäumt, den von P angefertigten „Beglaubigungsvermerk“ zu verlesen, und nur protokolliert, dass das Gericht diesen in Augenschein genommen habe. Allerdings ist P zuvor bei seiner Vernehmung zu einer Stellungnahme zu diesem Vermerk aufgefordert worden, wobei dieser ihm wörtlich vorgehalten wurde. Zu Protokoll gelangt ist dies nicht. Außerdem kann das von A hergestellte „Originalreifezeugnis“ nicht aufgefunden werden, obwohl das Gericht aus der Kopie schließen zu können glaubt, es müsse existiert haben. A verweigert hierzu jede Aussage.

Erörtern Sie die Möglichkeit einer auf den „Beglaubigungsvermerk“ gestützten Verurteilung von A oder P nach dem geschilderten Verfahrensgang.

Wie kann das verschwundene „Originalreifezeugnis“ in den Prozess eingeführt werden? Ist insbesondere eine Einführung durch dessen Fotokopie, auf der sich der „Beglaubigungsvermerk“ befindet, möglich?

Lösung:

Schwerpunkt: Beweiseinführung im Strengbeweisverfahren

1. Beglaubigungsvermerk

→ § 261 StPO: Das Gericht entscheidet über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpften Überzeugung. Negativ ist aus diesem Grundsatz zu folgern, dass nur das, was in verfahrensrechtlich zulässiger Weise Gegenstand der Verhandlung geworden ist, für eine Überzeugungsbildung verwendet werden darf.

→ Der falsche „Beglaubigungsvermerk“ müsste auf die im Strengbeweisverfahren zulässige Art und Weise **in die Hauptverhandlung eingeführt** worden sein, damit eine Verurteilung auf ihn gestützt werden könnte.

○ **(P):** Gericht hat den „Beglaubigungsvermerk“ hier nicht verlesen, sondern nur in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen.

→ Unterscheidung, ob sich die Verurteilung hier auf den Gedankeninhalts des „Beglaubigungsvermerks“ oder auf seine Existenz/ Beschaffenheit stützt

- Hier: Auf Gedankeninhalt => **Folge: Anforderungen des § 249 I 1 – Verlesung** von „Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücke“, hier (-)

→ Die Verlesung des „Reifezeugnisses“ genügt hier nicht als Verlesung eines Teils eines Schriftstücks: Der „Vermerk“ befindet sich zwar auf demselben Papier, doch handelt es sich um selbstständig zu würdigende Erklärungen

→ „Beglaubigungsvermerk“ wäre nicht in die Hauptverhandlung eingeführt worden

- o **Frage:** Ist „Beglaubigungsvermerk“ durch die an P ergangene Aufforderung, zu ihm Stellung zu nehmen, und das damit verbundene wörtliche Vorlesen in die Hauptverhandlung eingeführt worden? Als sog. „**formfreier Vorhalt**“? (in die Sitzungsniederschrift braucht er – anders als die Verlesung gem. § 249 I 1 – gem. § 273 I nicht aufgenommen zu werden)

- Eine wörtliche Verwendung von nicht verlesenen Schriftstücken „zur Schilderung eines unbestrittenen und unbezweifelten Sachverhalts“ ist im Urteil zulässig.

- **Aber:** Jedoch nur soweit es sich hierbei nicht um eine Verwertung zu Beweis Zwecken handelt, sondern dies „aus anderen Gründen, z.B. nur der Vollständigkeit, Genauigkeit oder Kürze wegen“, geschieht.

Vorhalt der Urkunde ist kein Beweis durch die Urkunde selbst, auch sofern sie wörtlich vorgelesen wird. => Unterscheidung zwischen „Verlesung zu Beweis Zwecken“, § 249 StPO oder „Verlesung zu Zwecken des Vorhalts“

- Hier: Zu Beweis Zwecken

→ **Ergebnis:** Der „Beglaubigungsvermerk“ als Urkunde ist nicht ordnungsgemäß Gegenstand der Hauptverhandlung geworden ist

2. Einführung des „Originalzeugnisses“

- **P: Kopie als Urkunde einführbar?**

- o Ablichtungen und andere Reproduktionen können grds. nur für die Tatsache ihrer eigenen Existenz und ihren Inhalt vollen Beweis erbringen.
- o Umgekehrt existiert kein Grundsatz, nach dem Beweis stets mit der Originalurkunde geführt werden müsste => Ablichtungen etc. dürfen statt des Originals als Beweismittel verwendet werden (wenn eine Übereinstimmung mit dem Original feststeht). => dh soll das nicht auffindbare „Originalreifezeugnis“ durch die Kopie ersetzt werden, so muss die Übereinstimmung mit dem Original im Strengbeweisverfahren bewiesen werden.

- **Folgeproblem:** Wie kann die Übereinstimmung mit dem Original im Strengbeweisverfahren bewiesen werden?

- o Möglichkeit wenn der „Beglaubigungsvermerk“ echt wäre: Da es sich dann um ein Zeugnis iSd § 256 I Nr. 1a handeln würde, könnte dieser verlesen werden, wodurch idR der Beweis geführt wäre

- Hier: Der „Beglaubigungsvermerk“ ist nicht wirksam => Man könnte allerdings daran denken, den „**Vermerk“ als Urkunde gem. § 249 I 1 zu verwerten**, durch welche die von P festgestellte Übereinstimmung mit dem Original belegt wird.
 - In Hinblick auf die Umstände des Zustandekommens scheint der Beweiswert freilich gering.
 - **P: Entgegenstehen des § 250?**
 - Dafür: Bei der Übereinstimmung, um deren Beweis es geht, handelt es sich um eine Tatsache, die iSd § 250 I 1 auf der Wahrnehmung einer Person, des P, beruht.
 - Ob die Vorschrift auch für den Mitangeklagten gilt, ist allerdings str.
 - Wenn (+), dann muss weiter argumentiert werden: Ungeachtet bestimmter Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „schriftlichen Erklärungen“– wird der „Beglaubigungsvermerk“ dann trotz seiner Falschheit von der Vorschrift des § 250 I 2 erfasst. Denn es handelt sich um eine von vornherein zu Beweiszwecken (zwar formal untaugliche, aber dazu) bestimmte Erklärung
- **Ergebnis:** Auch falls A der Ersetzung der Vernehmung des P durch die Verlesung nicht widerspräche, dürfte daraus die Übereinstimmung nicht geschlossen werden.

Examen Herbst 2010

Anders als von A und B erhofft, haben O und S die Polizei von dem Geschehenen unterrichtet. Nachdem aufgrund der Aussage des O auch C in den Verdacht der Mitwirkung geraten ist, leitet die Staatsanwaltschaft ein gemeinsames Verfahren gegen A, B und C ein. Als die Staatsanwaltschaft auch die Ehefrau des C, E, vernehmen will, beruft diese sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Nach weiteren Ermittlungen stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen C nach § 153 a StPO zunächst vorläufig, nach Erfüllung der Auflage endgültig ein. Im noch nicht abgeschlossenen Verfahren gegen A und B soll E wiederum als Zeugin aussagen.

Frage: Kann sich E auch jetzt auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen?

Lösung:

- **P:** Darf hinsichtlich aller Beschuldigten das Zeugnis verweigert werden, wenn nur zu einem der Mitbeschuldigten ein Angehörigenverhältnis nach § 52 StPO besteht?
 - Wenn der Zeuge auch nur zu einem der Mitbeschuldigten in einem Angehörigenverhältnis nach § 52 StPO steht, darf er hinsichtlich aller Beschuldigten das Zeugnis verweigern, sofern – wie hier – der Vernehmungsgegenstand auch seine Angehörigen betrifft.
 - bei Verfahrensabtrennung und Einstellung nach § 170 II StPO (+)
 - Gründe:
 - Zeuge kann zum selben Verfahrensgegenstand nur einheitlich aussagen

- Er soll vor der Versuchung einer Falschaussage geschützt werden
- Der Familienfrieden soll gewahrt werden.
- o bei Verurteilung, Freispruch oder Tod des Angehörigen (-)
 - Ist das gegen den angehörigen Beschuldigten geführte Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, gilt dies auch bzgl. der nach § 154 Abs. 1, 2 StPO eingestellten Tatvorwürfe
 - Gründe:
 - Der Angehörige, um dessen Schutz es geht, hat nach einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im Allgemeinen nichts mehr zu befürchten
 - Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO dient nicht dem Schutz der übrigen Mitbeschuldigten, für sie hat es nur Reflexwirkung
 - Schutz des Familienfriedens nicht absolut, sondern hänge von der Verfahrensgestaltung ab.
- o bei Einstellung nach § 153a (BGH hat es bislang offen gelassen), wohl (-)
 - Grund: Es handelt sich nicht um eine i.e.S. rechtskräftige Entscheidung, sondern die Tat kann nach § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO noch als Verbrechen verfolgt werden
 - a.A.: Ratio des § 52 StPO, der familiäre Frieden kann durchaus in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn das Verfahren in der Sache nur noch die ursprünglich Mitbeschuldigten trifft, weil der Zeuge allumfassend und daher unter Umständen auch über und gegen seine Angehörigen aussagen muss.

Ergebnis: beide Lösungen sind hier vertretbar

Examen Frühjahr 2010

Staatsanwalt T ermittelt gegen den Schrottplatzbesitzer S wegen eines Delikts nach § 324a StGB. Dem S wird von einem Nachbarn vorgeworfen, dass aus einigen von S zur Verschrottung abgestellten PKW größere Mengen Motoröl in das Erdreich getropft seien.

Welche Entscheidungsmöglichkeit hat T, um (ggf. nach weiteren Ermittlungen) das Ermittlungsverfahren abzuschließen, und wovon hängt nach dem Gesetz seine Abschlussentscheidung ab?

Lösung:

1. § 170 StPO

→ Das Ermittlungsverfahren endet durch Einstellung des Verfahrens oder Erhebung der öffentlichen Klage.

a) Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO)

→ Voraussetzungen: hinreichender Tatverdacht, kein Verfahrenshindernis

- Maßgeblich ist somit die Prognose des T, er werde nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage am Ende einer Hauptverhandlung Antrag auf Verurteilung stellen
- Hier: kommt Strafbarkeit nach § 324a StGB in Betracht, deswegen wäre Anklage beim Amtsgericht zu erheben (vgl. § 24 Abs. 1 GVG). Richtiger Adressat wäre sicherlich der Einzelrichter, da keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist (vgl. § 25 Nr. 2 GVG). Eine Anklage beim Schöffengericht (§ 28 GVG) wäre nur schwer vertretbar. Dies ist letztlich aber Tatfrage.

oder

b) Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO)

→ Wenn die Ermittlungen ergeben, dass kein hinreichender Tatverdacht gegen S besteht

2. Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgrundsätzen, vorliegend kommen § 153 Abs. 1 oder § 153a Abs. 1 StPO in Betracht

• **§ 153 Abs. 1 S. 1 StPO – Voraussetzungen:**

- Es muss sich bei der dem S vorgeworfenen Tat um ein Vergehen handeln, hier (+)
- Die Schuld des Täters ist als gering anzusehen (hypothetische Betrachtung)
- Kein überwiegendes öffentliches Interesse (etwa general- oder sozialpräventive Art) an der Strafverfolgung (wohl (+), bei einer Umweltstraftat)
- Zustimmung des Gerichts: ist nicht erforderlich, wenn die in Betracht kommende Straftat (wie hier § 324a StGB) nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und die durch die Tat verursachten Folgen gering sind (vgl. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO).

• **§ 153a Abs. 1 StPO – Voraussetzungen:**

- Vergehen, hier (+)
- Die Schwere der Schuld darf der Einstellung nicht entgegenstehen. Da auch in Verfahren der mittelschweren Kriminalität eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht kommt, dürfte auch diese Voraussetzung erfüllt sein
- Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung muss durch Auflagen oder Weisungen beseitigt werden können. Dies ist erneut Tatfrage.
- Beschuldigte S muss der Einstellung zustimmt.
- Eine Zustimmung des Gerichts ist auch für die Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nicht erforderlich, es sei denn, die Staatsanwaltschaft will eine nicht in § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 StPO genannte Auflage oder Weisung verhängen oder die durch die Tat verursachten Folgen sind nicht gering (§ 153a Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO)